

Merkblatt für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit –

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.1992 – NJW 1993, 317 – wurden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei gleichzeitiger Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit neu definiert. Voraussetzung für die Vereinbarkeit nach § 7 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) ist, dass Sie **rechtlich** und **tatsächlich** in der Lage sind, neben Ihrem Zweitberuf den Anwaltsberuf auszuüben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem vorzitierten Beschluss die entscheidenden Auslegungsmerkmale für die Vereinbarkeit genannt:

Grundsätzlich sind andere Erwerbstätigkeiten neben dem Rechtsanwaltsberuf zulässig. Unzulässig ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Vertretung im Rechtsverkehr verbunden ist. Gegen eine wissenschaftliche Mitarbeit an einer Universität bestehen im allgemeinen keine Bedenken. Im übrigen ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und dieser nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann. Dies hat der Bundesgerichtshof z.B. für den Versicherungsmakler angenommen (BGH, NJW 1995, 2357).

In jedem Fall muss die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt **rechtlich** und **tatsächlich** die Möglichkeit, d.h. insbesondere genügend Zeit für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit haben. (BGH, BRAK-Mitt. 1991, 102, BVerfG a.a.O.).

Ob eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt tatsächlich in der Lage ist, den Anwaltsberuf in nennenswertem Umfang auszuüben, bestimmt sich danach, inwieweit im Einzelfall die durch die anderweitige Inanspruchnahme bedingten Grenzen ihrer / seiner Arbeitskraft ihr / ihm noch eine ordnungsgemäße Betätigung als Anwältin / Anwalt von mehr als nur unerheblichem Umfang gestatten.

Ferner müssen Sie rechtlich in der Lage sein, neben Ihrem Zweitberuf die Tätigkeit einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwalts auszuüben. Damit wir die Vereinbarkeit Ihrer anderweitigen Tätigkeit mit dem Rechtsanwaltsberuf prüfen können, legen Sie Ihrem Zulassungsantrag bitte eine Kopie Ihres Anstellungsvertrages, eine Stellenbeschreibung (sofern sich die Art der Tätigkeit nicht bereits aus dem Anstellungsvertrag ergibt) sowie eine **unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung** Ihres Arbeitgebers entsprechend dem nachfolgenden Muster bei:

Zu dem Antrag des / der auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erklären wir hiermit **unwiderruflich**

- unser Einverständnis, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte / Angestellter den Beruf des Rechtsanwalts ausüben,
- dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder oder Dritte nach der Gebührenordnung oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,
- dass Sie sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren.

Nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO sind Sie auch verpflichtet, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass Sie ein Beschäftigungsverhältnis eingehen oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt.